

Ergänzende Hinweise

zum Antrag auf Erteilung einer Ausnahme von der Bereitstellung eines Notfallmechanismus nach Artikel 33 Absatz 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/389

Regulatorischer Hintergrund

Gemäß §§ 45, 48, 50 Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetz (ZAG) sind kontoführende Zahlungsdienstleister verpflichtet, Drittkartenemittenten (DKE), Zahlungsauslösedienstleistern (ZAD) und Kontoinformationsdienstleistern (KID) einen Zugang zu online zugänglichen Zahlungskonten bereitzustellen. Dieser muss den Anforderungen des Artikel 30 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/389¹ (alle Artikel ohne weitere Normangabe entstammen dieser Verordnung) genügen.

Kontoführende Zahlungsdienstleister, die sich für eine dedizierte Schnittstelle für den Zugang zu ihren online zugänglichen Zahlungskonten entschieden haben, können nach Artikel 33 Absatz 6 auf Antrag von der Verpflichtung zur Einrichtung des Notfallmechanismus nach Artikel 33 Absatz 4 ausgenommen werden.

Dazu sind die in Artikel 33 Absatz 6 genannten Anforderungen zu erfüllen:

- 1.) Die dedizierte Schnittstelle erfüllt alle Anforderungen des Artikel 32.
- 2.) Die dedizierte Schnittstelle wurde entsprechend den Anforderungen nach Artikel 30 Absatz 5 zur Zufriedenheit der zugreifenden Zahlungsdienstleister konzipiert und getestet.
- 3.) Die dedizierte Schnittstelle wurde für einen Zeitraum von mindestens drei Monaten umfassend (im Produktivbetrieb) genutzt (Marktbewährungsphase).
- 4.) Jegliche Probleme mit der dedizierten Schnittstelle wurden ohne schuldhaftes Zögern gelöst.

Die BaFin stellt hierzu beiliegendes Antragsformular zur Darlegung der Einhaltung dieser Anforderungen bereit. Dieses orientiert sich inhaltlich an den einschlägigen Anforderungen der EBA Leitlinien (EBA/GL/2018/07²). Diese sollten bei der Beantwortung des Formulars ergänzend herangezogen werden.

Das Antragsformular gilt für CRR-Kreditinstitute, Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute mit Sitz im Inland sowie Zweigstellen im Sinne von § 53 KWG bzw. § 42 ZAG. Ein Antrag ist allerdings nur dann statthaft, wenn das betroffenen Unternehmen ein kontoführender Zahlungsdienstleister im Sinne des § 1 Absatz 18 ZAG ist, der ein online zugängliches Zahlungskonto führt.

Bei Zweigniederlassungen im Sinne des § 53b KWG bzw. § 39 ZAG liegt die Zuständigkeit für die Erteilung der Ausnahme bei der zuständigen Behörde des Herkunftsstaates.

¹ Delegierte Verordnung (EU) 2018/389 der Kommission vom 27. November 2017 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für eine starke Kundenauthentifizierung und für sichere offene Standards für die Kommunikation, ABl. L 69 vom 13.3.2018, S. 23–43.
² EBA Leitlinien zu den Bedingungen für die Inanspruchnahme einer Ausnahme vom Notfallmechanismus gemäß Artikel 33 Absatz 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/389 (Technische Regulierungsstandards für eine starke Kundenauthentifizierung und für sichere offene Standards für die Kommunikation).

Ausfüllhinweise

Das Formular gibt die grundsätzliche Struktur des Antrags auf Ausnahmeerteilung vor. Bezüglich der inhaltlichen Ausgestaltung macht das Dokument keine starren Vorgaben. Inhaltliche Ausführungen sind grundsätzlich auf das Wesentliche zu beschränken.

An vielen Stellen ist die Umsetzung der Anforderungen aus den Leitlinien lediglich zu bestätigen. Einer solchen Bestätigung sollte eine eingehende interne Prüfung der Erfüllung der entsprechenden Anforderungen vorausgegangen sein. Die BaFin behält sich vor, stichprobenhaft oder anlassbezogen detailliertere und umfangreichere Informationen (z.B. technische Dokumentationen oder – soweit einschlägig – Ergebnisse von Konformitätstests) anzufordern.

Nachweis, dass keine Beeinträchtigungen für ZAD und KID bestehen

Gemäß Artikel 32 Absatz 3 müssen kontoführende Zahlungsdienstleister, die eine dedizierte Schnittstelle eingerichtet haben, gewährleisten, dass diese Schnittstelle die Bereitstellung von Zahlungsauslöse- und Kontoinformationsdiensten nicht beeinträchtigt. Nachfolgend werden in dieser Vorschrift eine Reihe von möglichen Beeinträchtigungen aufgelistet, insbesondere die verpflichtende Weiterleitung zu einer Authentifizierungswebseite des kontoführenden Instituts (Redirection). In Anbetracht der expliziten Nennung in der delegierten Verordnung als mögliches Hindernis, sollte der Antragsteller im Falle von Redirection als einziger Authentifizierungsmethode im Antragsformular eine ausführliche Beschreibung der Prozessabläufe und der Benutzerführung sowie eine Begründung liefern, warum die auf Redirection basierende Schnittstelle kein Hindernis darstellt. Dabei ist sowohl die Perspektive der Zahlungsdienstnutzer bei der Benutzung von ZAD oder KID als auch die Perspektive des dritten Zahlungsdienstleisters bei der Integration der Schnittstelle in seine Geschäftsprozesse zu berücksichtigen. Zudem ist auch auf den Fall einzugehen, dass der KID oder ZAD seine Dienste über eine Smartphone-App anbietet. Bestehen Anhaltspunkte, dass eine verpflichtende Redirection eine Beeinträchtigung im Sinne des Artikel 32 Absatz 3 darstellt, kann die Ausnahmegenehmigung nicht erteilt werden. Ergeben sich solche Anhaltspunkte durch nachträgliche Änderungen an der dedizierten Schnittstelle des Antragstellers, kann die Befreiung mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Besonderheiten bei Institutsverbänden und Institutsgruppen

Sammelantrag

Innerhalb eines Institutsverbands oder innerhalb einer Institutsgruppe kann ein einziger Antrag für mehrere/alle angeschlossenen kontoführenden Zahlungsdienstleister gestellt werden (Sammelantrag), sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die erfassten Schnittstellen basieren auf dem gleichen technischen Standard.
- Die erfassten Schnittstellen bieten den gleichen Funktionsumfang.
- Der Betrieb der Schnittstellen und weiterverarbeitenden Systeme findet auf vergleichbaren Systemumgebungen statt.
- Die im Antrag getätigten Aussagen und bereitgestellten Informationen (insbesondere zur Performanz und Verfügbarkeit) lassen sich auf alle einzubeziehenden Einzelinstitute übertragen.

Bei der Übermittlung des Antrags ist eine (Excel-)Liste beizufügen, in der alle kontoführenden Zahlungsdienstleister, deren dedizierte Schnittstelle vom Notfallmechanismus ausgenommen werden soll, mit Name, Anschrift und BAK-Nummer

aufgelistet sind. Auf Nachfrage ist ein Ansprechpartner im jeweiligen Einzelinstitut zu nennen.

Der Antrag kann wahlweise durch einen kontoführenden Zahlungsdienstleister, einen technischen Dienstleister oder einen Verband stellvertretend für die (anderen) Zahlungsdienstleister des Verbunds oder der Gruppe gestellt werden. Dieser Bevollmächtigte hat auf Verlangen der BaFin seine Vollmacht schriftlich nachzuweisen.

Darüber hinaus sind bei einem Sammelantrag folgende Punkte bei der Antragserstellung zu beachten:

Testumgebung (Punkt 5.5)

Die Bereitstellung einer zentralen Testumgebung für alle Zahlungsdienstleister ist möglich. Dabei muss sichergestellt sein, dass mit einem erfolgreichen Test die Anbindung an die Schnittstellen jedes Einzelinstituts ermöglicht wird.

Umfangreiche Nutzung der Schnittstelle (Wide Usage, Punkt 6)

Die in der delegierten Verordnung aufgeführte Anforderung einer nachzuweisenden dreimonatigen Marktbewährungsphase (vgl. Artikel 33 Absatz 6 Buchstabe c) innerhalb der die Schnittstelle umfangreich genutzt worden sein soll, ist grundsätzlich von jedem kontoführenden Zahlungsdienstleister zu erfüllen. Für den Nachweis hat der Betrieb der Schnittstelle daher auf den Produktionsumgebungen aller kontoführenden Zahlungsdienstleister zu erfolgen, für die der Sammelantrag gestellt wird. Eine Fokussierung nur auf einzelne ausgewählte Zahlungsdienstleister und Übertragung der Ergebnisse auf die restlichen Zahlungsdienstleister kann die Anforderungen nicht erfüllen. Die unter den Punkten 6.2 und 6.3 abgefragten Zahlenwerte bzgl. der Nutzung der Schnittstellen können über alle Zahlungsdienstleister aufsummiert werden. Auf Nachfrage sind Einzelwerte für jeden Zahlungsdienstleister bereitzustellen.

Stresstestergebnisse (Punkt 3)

Stresstests sind grundsätzlich von jedem kontoführenden Zahlungsdienstleister durchzuführen. Soll ein konsolidierter Stresstest über alle Zahlungsdienstleister erfolgen, so ist zu prüfen und zu bestätigen, dass die Gesamtergebnisse auf alle Einzelinstitute übertragen werden können. Dazu sind detaillierte Ergebnisse der Stresstests vorzuhalten und auf Nachfrage bereitzustellen.

Bereitstellung von technischen Informationen und Statistiken (Punkt 5.1 und Punkt 2)

Bei der Veröffentlichung von Statistiken zur Verfügbarkeit und Performanz kann wahlweise eine zentrale Verbands-/Gruppenwebseite oder die Webseiten der einzelnen Zahlungsdienstleister genutzt werden. Sofern sich die Ergebnisse pro kontoführendem Zahlungsdienstleister nicht unterscheiden, können Gesamtergebnisse über alle diese Zahlungsdienstleister bereitgestellt werden. Sonst ist eine Auflistung aller kontoführenden Zahlungsdienstleister und der spezifischen Leistungskennzahlen notwendig.

Für die Bereitstellung der technischen Informationen zur dedizierten Schnittstelle (vgl. Artikel 30 Absatz 3) kann ebenfalls wahlweise eine zentrale Verbands-

/Gruppenwebseite oder die Webseiten der einzelnen Zahlungsdienstleister genutzt werden.

Bei Wahl einer zentralen Verbands-/Gruppenwebseite ist auf den Webseiten der einzelnen Zahlungsdienstleister mindestens ein Link zu den entsprechenden Informationen und Statistiken auf der Verbands-/Gruppenwebseite anzuzeigen.

Fristen

- Früheste Einreichung des Antrags: Nach Beginn der Inbetriebnahme für die dreimonatige Marktbewährungsphase nach Artikel 33 Absatz 6 Buchstabe c.
- Bei Anträgen, die nach dem 31.07.2019 eingehen, ist nicht zu erwarten, dass eine Ausnahme noch vor dem 14.09.2019 erteilt wird.
- Bei Anträgen für Schnittstellen, die eine verpflichtende Redirection vorsehen, ist wegen des umfangreicheren Prüfungsprogramms eine frühzeitige Antragseinreichung empfehlenswert.

Ist zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags die dreimonatige Marktbewährungsphase noch nicht abgeschlossen, sind im Antrag die bis zu diesem Zeitpunkt bekannten Zugriffszahlen und Erkenntnisse mitzuteilen. Auf Anforderung sind aktualisierte Informationen bereitzustellen.

Die Ergebnisse der unter Punkt 3 geforderten Stresstests können bei Bedarf bis zum 31.07.2019 nachgereicht werden.

Form des Antrags

Anträge sind entweder in Schriftform an die

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
GIT 1
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn

oder als verschlüsselte und signierte E-Mail an git1@bafin.de zu übersenden. Beachten Sie hierbei die Informationen der BaFin zur gesicherten Kommunikation unter https://www.bafin.de/DE/DieBaFin/Kontakt/GesicherteKommunikation/gesicherte_kommunikation_node.html

Für Rückfragen ist ebenfalls die o.g. E-Mailadresse zu nutzen.

Bei Sammelanträgen ist zumindest die Excel-Liste aller Antragsteller auch als E-Mail zu übersenden.